

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Sevelen
Hauptstrasse 54
9475 Sevelen

Elmedina Ameti
Juristische Mitarbeiterin
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T +41582293534
elmedina.ameti@sg.ch

St.Gallen, 12. Juni 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Sevelen
Geschäft Nr.	26-3452
Projekt	Teilstrassenplan «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Strasse Boden Nr. 458 ist als Gemeindestrasse dritter Klasse klassiert und befindet sich im Eigentum privater Grundeigentümer. Sie ist nicht separat abparzelliert, weshalb keine verbindlichen Grenzpunkte vorhanden sind. Deshalb wird der Strassenverlauf, insbesondere die Strassenbereite, regelmässig in Frage gestellt. Sodann hat sich die effektive Strassenbreite durch die zunehmende Nutzung mit grösseren Fahrzeugen im Laufe der Zeit faktisch vergrössert. Zur nachhaltigen Klärung der Grenzsituation und Anpassung der Strasse an die tatsächlichen Verhältnisse wird ein breiterer, ausparzellierter Strassenkorridor geschaffen.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 26-581). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Sevelen am 23. März 2026 den Teilstrassenplan «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3). Mit Schreiben vom 20. April 2026 ersucht die politische Gemeinde Sevelen um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) vom 2. April 2026
- Technischer Bericht vom 22. Dezember 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Der Gemeinderat Sevelen verzichtete auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Die betroffenen Grundeigentümer haben dem Teilstrassenplan zugestimmt und diesen unterzeichnet. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
5. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Kantonsforstamt
 - Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik
 - Tiefbauamt, Kantonales Strasseninspektorat
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
6. Im Technischen Bericht vom 22. Dezember 2025 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar, die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl. Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.



7. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
8. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.
9. Für allfällige Ausgleichsbeiträge (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11), meldet der Gemeinderat Sevelen den Abschluss des Projekts, zusammen mit den erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG), dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
10. **Änderungen des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katas-
terverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) Teilstrassenplan
«Neuer Strassenkorridor Boden» (G3), Situation 1:1000 vom 2. April 2026, 2-fach
- Technischer Bericht, vom 22. Dezember 2025
- Nicht benötigte Unterlagen zurück
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

12. Sitzung vom 29. Juni 2026, Geschäft Nr. 266 auf Seite 357

266 73.03 Strassen
73.03.05 Strassenklassifikation, Strassenregister
Strassenkorridor Strasse «Boden» Nr. 458, G3

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2026 den Teilstrassenplan Nr. 7 «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3) erlassen (vgl. Geschäft-Nr. 151/2026).

Da die Grundeigentümer der betroffenen Parzellen dem Teilstrassenplan Nr. 7 unter Verzicht auf eine Einsprache zugestimmt haben, konnte auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden. Somit wurde der Teilstrassenplan Nr. 7 dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zur Genehmigung eingereicht. Dieses hat ihn mit Verfügung vom 12. Juni 2026 genehmigt.

Basierend darauf hat der Gemeinderat nun das Invollzugsetzungsdatum zu bestimmen, welches anschliessend mittels Formulars dem AREG zu melden ist.

Beschlüsse

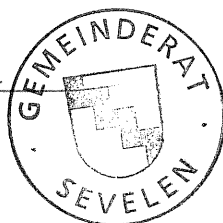
1. Der Teilstrassenplan Nr. 7 «Neuer Strassenkorridor Boden» (G3) wird per 1. Juli 2026 in Vollzug gesetzt.
2. Die Nachführungsstelle (FKL & Partner AG, Grabs) wird beauftragt, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG) zu liefern.
3. Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiberin werden ermächtigt, die "Mitteilung Invollzugsetzung" zu unterzeichnen. Die Bauverwaltung ist für den Versand an das AREG zuständig.

Protokollauszug

- Neuhaus Eduard, Gemeindepräsident (per E-Mail, gilt als Auftrag)
- Solenthaler Susanna M., Gemeinderatsschreiberin (per E-Mail, gilt als Auftrag)
- FKL & Partner AG, Laufenbrunnenstrasse 36, 9472 Grabs (per E-Mail, gilt als Auftrag)
- Bauverwaltung (per E-Mail, gilt als Auftrag)
- Kanzlei

Gemeinderat


Harry Muntener
Gemeindepräsident-Stv.




Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin

Versand: 30.06.2026



Kanton St. Gallen

Neuer Strassenkorridor für Strasse «Boden»

Teilstrassenplan Nr.7

Situation 1:1000

Neuklassierung / Ergänzung:

Name: Strasse «Boden», Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 458
(Parz. Nr. 2157, 2195, 2198, 2200, 2201, 2203, 2321, 2866)

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am..... **23. März 2026**

Gemeindepräsident

[Signature]

Die Gemeinderatsschreiberin:

[Signature]

Von der Grundeigentümerin unter Verzicht auf eine
Einsprachefrist genehmigt am:

24. März 2026

Der Grundeigentümer Parzelle 2200:
Beusch Walter, Bodenhof 987, 9475 Sevelen

[Signature]

Der Grundeigentümer Parzellen 2201, 2866:
Giger Mathias, Flusa 1003, 9475 Sevelen

[Signature]

Der Grundeigentümer Parzelle 2203:
Vetsch-Kindle Christian, Gramsegg 9475 Sevelen

[Signature]

Die Grundeigentümer Parzelle Nr. 2157:
Jenny Thomas, Hüseren 1016, 9475 Sevelen
Jenny Manuel Thomas, Hüseren 127, 9475 Sevelen

[Signature]

Der Grundeigentümer Parzellen 2195, 2321:
Tischhauser Florian, Rhynerhus 1049, 9475 Sevelen

[Signature]

Der Grundeigentümer Parzelle 2198:
Giger Andreas, Boden, 9475 Sevelen

[Signature]

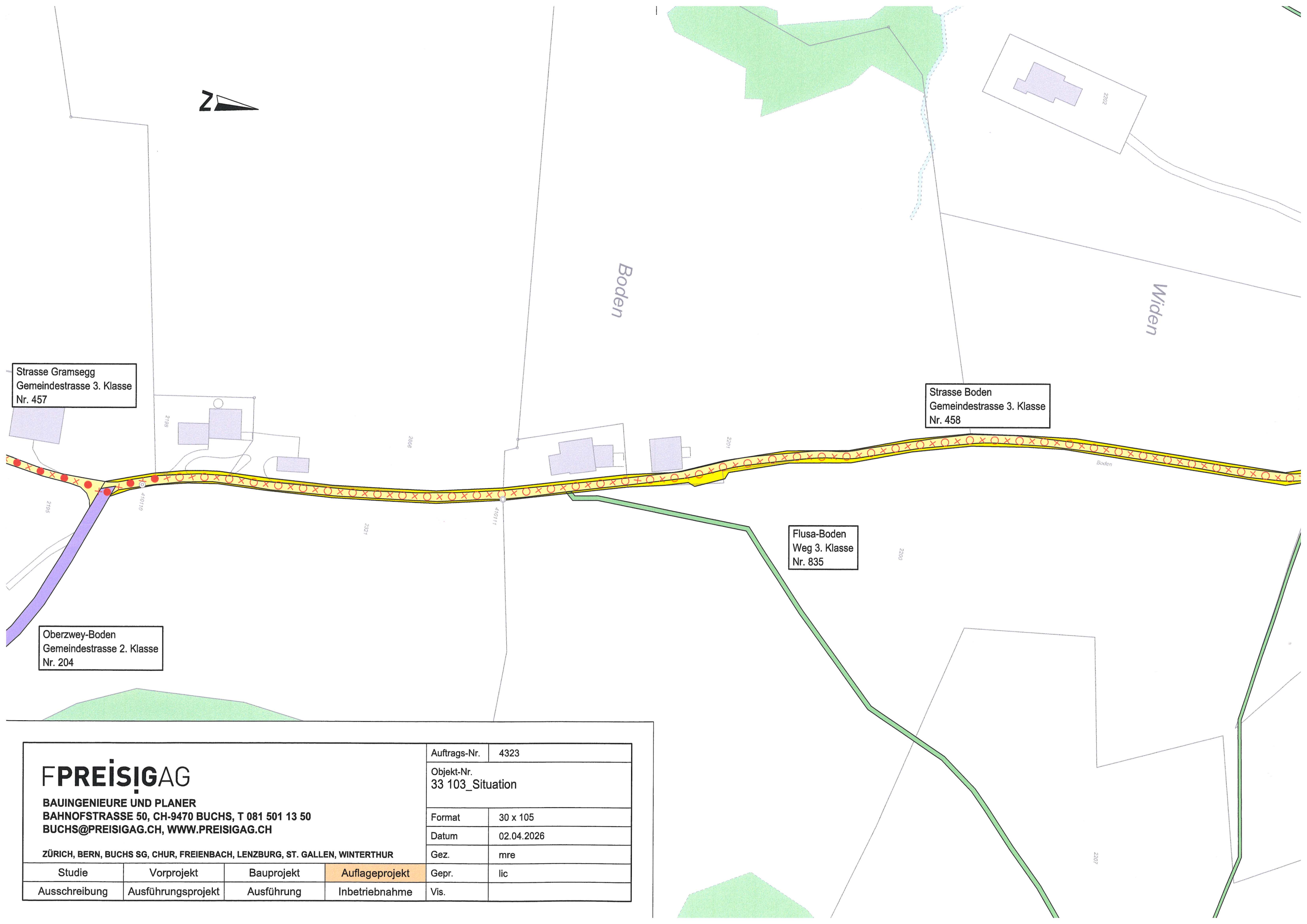
Vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Der Leiter des Tiefbauamtes St.Gallen:

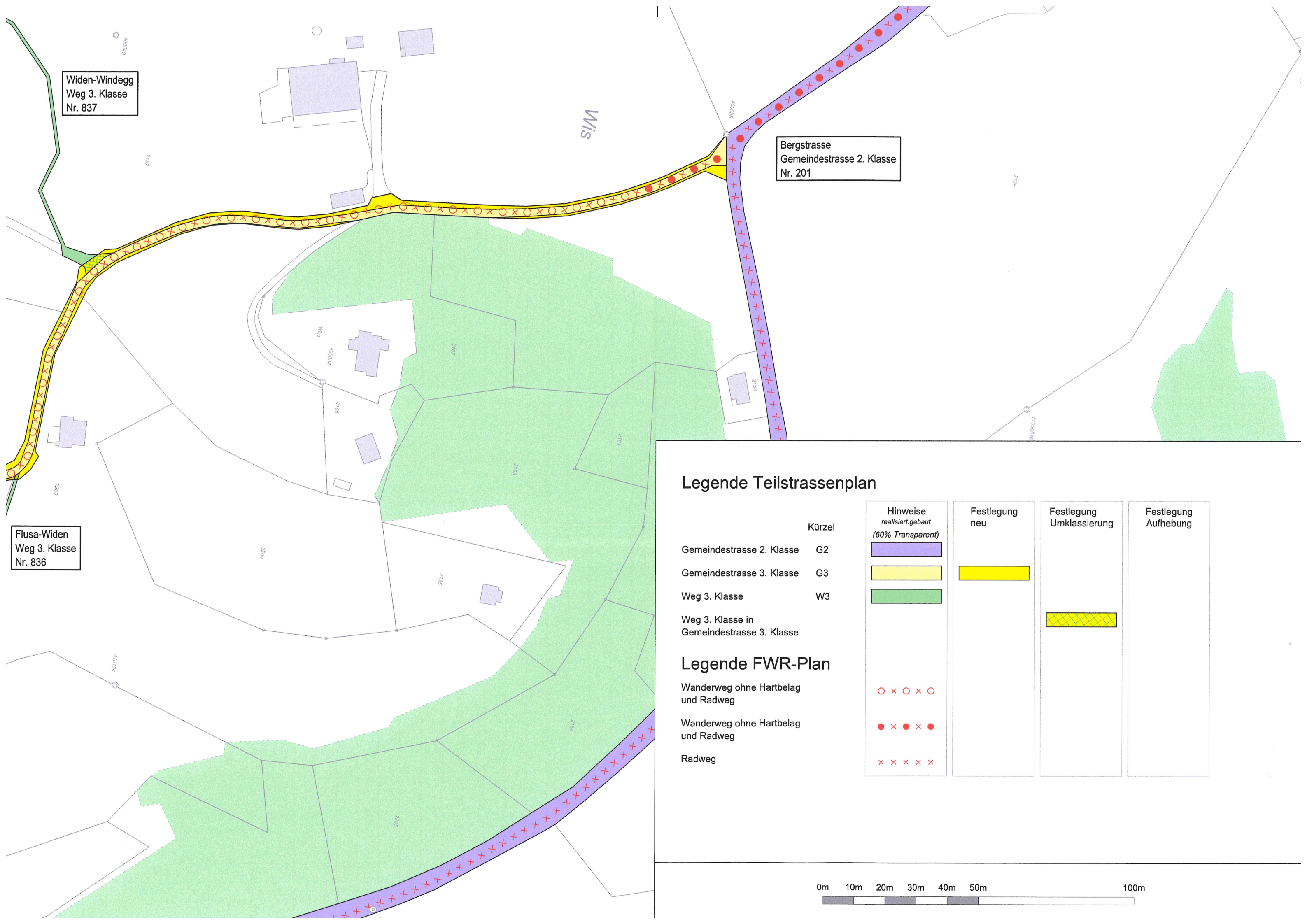


12. Juni 2026

[Signature]



FPREISIGAG BAUINGENIEURE UND PLANER BAHNHOFSTRASSE 50, CH-9470 BUCHS, T 081 501 13 50 BUCHS@PREISIGAG.CH, WWW.PREISIGAG.CH ZÜRICH, BERN, BUCHS SG, CHUR, FREIENBACH, LENZBURG, ST. GALLEN, WINTERTHUR				Auftrags-Nr.	4323
				Objekt-Nr.	33 103_Situation
				Format	30 x 105
				Datum	02.04.2026
				Gez.	mre
Studie	Vorprojekt	Bauprojekt	Auflageprojekt	Gepr.	lic
Ausschreibung	Ausführungsprojekt	Ausführung	Inbetriebnahme	Vis.	



Legende Teilstrassenplan

	Kürzel
Gemeindestrasse 2. Klasse	G2
Gemeindestrasse 3. Klasse	G3
Weg 3. Klasse	W3
Weg 3. Klasse in Gemeindestrasse 3. Klasse	

Hinweise realisiert,gebaut (60% Transparent)	Festlegung neu	Festlegung Umklassierung	Festlegung Aufhebung
Wanderweg ohne Hartbelag und Radweg			
Wanderweg ohne Hartbelag und Radweg			
Radweg			

Legende FWR-Plan

Wanderweg ohne Hartbelag und Radweg
Wanderweg ohne Hartbelag und Radweg
Radweg

